

§ 6 NW_27649 (Nordrhein-Westfalen) — Mitgliederversammlung

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Westfälischen Kommissionen für Landeskunde
Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der Kommission zuständig, soweit die jeweilige Kommissionssatzung nichts anderes regelt. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) den Beschluß über die Kommissionssatzung einschließlich deren Änderung
- b) die Festlegung der allgemeinen Perspektiven der Kommissionsarbeit
- c) die Beschlußfassung über das vom Vorstand vorgetragene Arbeitsprogramm und Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) die Wahl bzw. die Abwahl der Mitglieder, der Ehrenmitglieder und des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Auflösung der Kommission.

Zitiervorschlag: § 6 NW_27649 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27649/6